

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr.
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 64.

Sonnabend, den 11. August.

1888.

Die Nr. 34 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 6. August, enthält:

Nr. 1819. Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 11. Juli 1888.

Nr. 1820. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 30. Juli 1888.

Ihre Großherzogliche Hoheit die Fürstin lassen allen denjenigen, welche Höchstderselben zum Geburtstag am 7. d. M. ihre Glückwünsche dargebracht haben, den wärmsten Dank hierdurch aussprechen.

Detmold, den 9. August 1888.

Fürstliches Hofmarschall-Amt.

Frhr. von Ulmenstein.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, dem Fürstlichen Kammerherrn und Kammerath Grafen von Brühl, nachdem derselbe von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Herrenmeisters, Prinzen Albrecht von Preußen, Königl. Hoheit, zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens ernannt worden ist, die Ge-

nehmigung zur Annahme und Anlegung der bezüglichen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Detmold, den 8. August 1888.

Nach einer hierher gelangten Mittheilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums liegt es in der Absicht desselben, den meldepflichtigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes die gesetzlich zulässige schriftliche Meldung nach Möglichkeit zu erleichtern. Zu diesem Zwecke sollen den Ortsvorständen durch die Bezirks-Commando's mit einem entsprechenden Vordruck versehene Melde-Formulare überwiesen werden, welche für die abzustattenden Meldungen bereit zu halten und den Betheiligten unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Indem die Regierung die beabsichtigte Neuerung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden gleichzeitig die Ortsvorstände angewiesen, den meldepflichtigen Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare jede thunliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Detmold, den 7. August 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. von Richthofen.

Bekanntmachung.

Während der bevorstehenden Truppen-Uebungen im hiesigen Lande, welche in der Zeit vom 17. August bis zum 4. September d. J. stattfinden werden, sind alle mit werthvolleren Früchten, z. B. mit Zuckerrüben, Flachs, jungem Klee, Raps u. s. w. bestandenen Grundstücke und besonders auch junge Holzschonungen mit weithin in die Augen fallen-

den Warnungstafeln oder Strohwiepen zu bezeichnen, damit deren Beschädigung, wenn irgend zugänglich, vermieden werden kann.

Sodann werden die Landwirthe darauf aufmerksam gemacht, daß während jener Uebungen zur Verhütung von Beschädigungen der Soldaten und Pferde auf dem betreffenden Uebungs-Gelände keine Sensen, Sicheln, Eggen u. s. w. liegen bleiben dürfen und daß es im Interesse der Truppen wünschenswerth erscheint, wenn die öffentlichen Weae Seitens der Gemeinden, soweit als irgend möglich, mit Wegweisern versehen werden.

Die Verwaltungsbehörden haben mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß in ihren Districten obige Anordnungen genau befolgt werden.

Außerdem wird unter Bezugnahme auf die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. August 1887 genehmigte Instruction zur Ausführung des Naturalleistungs-Gesetzes vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 noch auf Folgendes besonders aufmerksam gemacht:

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Commission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingewohnten den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, das Quantum (Fuder u. s. w.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungs-Commission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Commission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppen-Uebungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppen-Uebungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Detmold, den 9. August 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Riehthofen.

Durch den Tod des Küsters Wolf in Elbringen ist die Lehrer- und Küsterstelle daselbst erledigt. Meldungen sind innerhalb 3 Wochen bei uns einzureichen.

Detmold, den 6. August 1888.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
A. Steneberg.

Schötmar. Die Witwe Johanne Rüfenshöner in Derlinghausen will nach Amerika auswandern.

Schötmar, den 9. August 1888.

Fürstliches Verwaltungsamt.
v. Meien.

Der Heinrich Brinkmeier, Sohn des verstorbenen Hofbedienten Heinrich Brinkmeier hies., geboren am 14. Mai 1848 hies., welcher vor ungefähr 22 Jahren nach Texas bezw. Mexiko ausgewandert ist, wird auf Antrag des Abwesenheitscurators, Referendar Credé, hierdurch aufgefordert, so gewiß bis zum Termine den 22. Februar 1889, Vormittags 10 Uhr, sich hier einzufinden oder sichere Nachricht von seinem Leben hierher zu geben, als sonst die Todeserklärung erfolgen und sein Vermögen als Erbschaft behandelt werden wird.

Zu jenem Termine haben auch diejenigen Personen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an den Nachlaß des Verschollenen zu haben vermeinen, als die im Testamente am 16. November 1886 mit dem Heinrich Brink-

meier eingesetzten Erben, Karoline Berninger geb. Brinkmeier und Henriette Brinkmeier ihre Ansprüche unter dem Rechtsschutz zu begründen, daß die im Testamente eingesetzten Miterben als die einzigen Erben angenommen werden sollen, die sich später Legitimirenden alle bis dahin über den Nachlaß getroffenen Verfügungen anzuerkennen schuldig sind, auch weder Rechnungsablage, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern, sondern ihre Ansprüche auf das zu beschränken haben, was von dem Nachlasse noch vorhanden.

Detmold, den 2. August 1888.

Fürstliches Amtsgericht Abth. II.

J. A.

Sieg.

Termin zur Eröffnung eines von dem verstorbenen Lehrer a. D. Köllmermeier, zuletzt wohnhaft auf dem Colonnade Nr. 3 in Heiligenkirchen, errichteten Testaments steht an:

Freitag, den 17. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

wozu die Beteiligten hierdurch geladen werden.

Detmold, den 9. August 1888.

Fürstliches Amtsgericht III.

Oberhardt

Lemgo. Dem Buchhalter Hermann Reys hier selbst ist von der unter Nr. 24 des hiesigen Gesellschaftsregisters eingetragenen Firma B. Lenzberg & Sohn Procura erteilt worden, was auf Verfügung vom heutigen Tage im Profuren-Register unter Nr. 27 eingetragen ist.

Lemgo, den 8. August 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.

Pothmann.

Salzungen. Zum Zwecke der Regulirung des Nachlasses der verstorbenen Frau Witwe Salinen-Direktor Luise Goedecke zu Schötmar soll die zum Nachlasse gehörige an der von Salzungen nach Schötmar führenden Chaussee freundlich gelegene Stätte Nr. 133 zu Schötmar, zu welcher außer dem Wohnhause nur ein kleiner, dieses umgebender Garten gehört, aus freier Hand öffentlich meistbietend versteigert werden.

Termin dazu ist auf

Dienstag, den 14. August 1888,
Nachmittags 4 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt worden, und sind die Kaufbedingungen in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts einzusehen oder von derselben gegen Zahlung der Schreibgebühren abschristlich zu beziehen.

Salzungen, den 30. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.

Ludolph.

Blomberg. Die hiesige Stadtsrechnung pro 1887 liegt vom 11. d. Mts. 14 Tage auf hiesiger Rathsstube zur Einsicht der Bürger und Vorbringung etwaiger Bemerkungen aus.

Blomberg, den 10. August 1888.

Der Magistrat.

Böhrer.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Brinkfeger Heinrich Specht aus Dohmerbrock, Kreis Hameln, geb. 18. August 1849, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Mordes verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, auch nach hierher Nachricht von der Einlieferung gelangen zu lassen.

Hannover, den 9. August 1888.

Der Untersuchungsrichter I bei dem Königlichen Landgerichte.

Beschreibung:

Alter: 38 Jahre. Statur: kräftig, schlank und breitschulterig. Größe: 1 m 74 cm. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbrauen: blond. Nase: gewöhnlich. Zähne: gut (siehe besondere Kennzeichen.) Gesicht: oval. Bart: Vollbart, blond. Augen: grau. Mund: gewöhnlich. Kinn: spitz. Gesichtsfarbe: frisch. Sprache: hoch- und platt-deutsch. Kleidung: schwarze Tuchmütze, graues Jacket, grünlich mit schwarzen Streifen versehene Hose, Stiefeln. Besondere Kennzeichen: In der oberen Kinnlade ist vorn an einem Zahn die Ecke schräg abgebrochen, am rechten Zeigefinger eine Schnittnarbe. Auf einem Arm ist in einem Kranz ein Frauenzimmer blau eintätovirt. Bei der geringsten Erkältung leidet er an Gelenkrheumatismus.

Erstausgabe von 14. August 1888.
Zweite Auflage: 1892.

an der nach Stelle auszusuchen werden und nach
die Ausschreibung in der öffentlichen
die Ausschreibung auszuschreiben oder von anderen
wegen Prüfung der Ausschreibung abweichend
zu sein.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.

Erstausgabe, von 8. April 1888.
Zweite Auflage: 1892.
Dritte Auflage: 1892.
Vierde Auflage: 1892.